

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../21 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 200,00 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer buchte ein Ticket für eine Beförderung von Moskau-Domodedowo nach Stuttgart am ...02.2021. Folgende Segmente waren vorgesehen:
  - ... von Moskau-Domodedowo nach Frankfurt (Abflug ...:15 Uhr, Ankunft ...:50 Uhr) und
  - ... von Frankfurt nach Stuttgart (Abfahrt ...:23 Uhr, Ankunft ...:38 Uhr).

Die Beförderung auf dem Segment Frankfurt-Stuttgart sollte im Rahmen des Angebotes „Express Rail“ mit einem Zug der Deutschen Bahn erfolgen. Bei diesem Angebot wird anstelle eines Zubringer-/ Anschlussfluges ein Zubringer-/ Anschlusszug eingesetzt, der bei der Buchung des einheitlichen Tickets unter einer „IATA-Flugnummer“ erscheint und für den von der Fluggesellschaft eine Bordkarte ausgestellt wird. Es besteht die Pflicht zur Nutzung des entsprechenden Zubringer-/ Anschlusszuges im Rahmen der zwingend einzuhaltenden „Couponreihenfolge“.

Die Flugdistanz zwischen Moskau-Domodedowo und Stuttgart beträgt 2.087 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).

- Nach Angaben des Beschwerdeführers fiel der Zug wegen technischer Störungen aus. Die Beschwerdegegnerin habe ihn auf einen Flug von Frankfurt nach Stuttgart am Folgetag umgebucht. Der Beschwerdeführer erreichte seinen Zielort Stuttgart mit einer Verspätung von mehr als 13 Stunden.
- Der Beschwerdeführer machte gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin wies die Forderung mit der Begründung zurück, dass das „aus Stuttgart kommende Flugzeug [...] aufgrund der Wetterverhältnisse nicht pünktlich starten“ konnte.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er fordert 400,00 EUR (Ausgleichsleistung). Der Beschwerdeführer legt einen Screenshot vor, aus dem sich ergibt, dass das streitige Segment ... am ...02.2021 zwar durchgeführt wurde, der Halt am Frankfurter Flughafen jedoch aufgrund einer technischer Störung am Zug entfallen ist.

- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass die Flugunregelmäßigkeit eine Fahrt mit der Deutschen Bahn betraf. Sie sei jedoch für Segmente, die von der Deutschen Bahn durchgeführt werden nicht verantwortlich.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

### Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere konnte der Beschwerdeführer nicht wie geplant reisen und erreichte seinen Zielort Stuttgart erst am Folgetag. Die Antwort der Beschwerdegegnerin auf seine Beschwerde, in der sie offensichtlich Bezug auf einen Flug und schwierige Wetterbedingungen nimmt, dürfte den Beschwerdeführer irritiert haben.
- Bei Annullierungen von Flügen kann ein Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung bestehen, Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“). Vorliegend wurde der Flug ... nach Recherchen der Schlichtungsstelle mit einer nur geringfügigen Verspätung (21 Minuten) durchgeführt. Jedoch wurde das Segment Frankfurt-Stuttgart gestrichen.

Es kommt somit darauf an, ob das von der Deutschen Bahn durchgeführte Segment ... in den Anwendungsbereich der VO fällt. Für eine Anwendbarkeit der VO könnte die ähnliche Behandlung von Express Rail-Anschlusszug einerseits und Anschlussflug andererseits sprechen (Buchungsdarstellung auf der Internetpräsenz der Beschwerdegegnerin, von der Beschwerdegegnerin ausgestellte Bordkarte, „IATA-Flugnummer“, zwingend einzuhaltende „Couponreihenfolge“). Zudem sind die Unannehmlichkeiten weitgehend unabhängig davon, ob ein Anschlusszug oder Anschlussflug verpasst bzw. annulliert wurde. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des in der VO sowie der Rechtsprechung des EuGH formulierten Ziels, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste zu gewährleisten. Zu bedenken ist hier auch, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nicht auf die nächste Zugverbindung verwiesen, sondern ihn auf einen Ersatzflug am Folgetag umgebucht hat.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ersetzung eines Anschlussfluges durch einen Anschlusszug wie im Fall von Express Rail noch ein vergleichsweise junges Phänomen darstellt, welches von der VO offenbar (noch) nicht bedacht wurde. Dies könnte für eine Regelungslücke sprechen, welche eine analoge Anwendung der VO rechtfertigen würde. Höchstrichterliche Rechtsprechung steht hierzu jedoch noch aus.

Weiter ist in der vorliegenden Fallgestaltung zu bedenken, dass die VO Ansprüche grundsätzlich nur gegenüber dem „ausführenden Luftfahrtunternehmen“ vorsieht, vgl. Art. 3 Abs. 5 VO. Der EuGH hat jedoch entschieden, dass sich Ansprüche aus der VO unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Vertragspartnerin erstrecken können. Dies gilt, wenn die Vertragspartnerin jedenfalls ein Flugsegment tatsächlich selbst ausgeführt hat und ein weiteres, von einer Flugstörung betroffenes Flugsegment von Codeshare-Vertriebspartnern durchgeführt wurde (Rs. CS u.a. gg. České aerolinie a.s., 11.07.2019, C-502/18). Der hiesige Fall dürfte dieser Konstellation vom Grundsatz her entsprechen: Die bei der Beschwerdegegnerin gebuchte Beförderung von Moskau nach Stuttgart war Gegenstand einer einzigen Buchung. Die Beschwerdegegnerin führte zudem das Flugsegment ... selbst durch. Das unmittelbar von der Störung betroffene Segment wurde vorliegend von der Deutschen Bahn ausgeführt, trägt aber auch eine Flugnummer der Beschwerdegegnerin (...). Dies würde dafür sprechen, die Beschwerdegegnerin auch aus der VO in Anspruch nehmen zu können.

Anhaltspunkte für einen Haftungsausschluss sind nicht ersichtlich. Zwar hat die Beschwerdegegnerin in der Vorkorrespondenz widrige Wetterbedingungen angeführt. Diese bezogen sich jedoch auf einen Flug, der von Stuttgart starten sollte. Im Schlichtungsverfahren hat sie hierzu keine weiteren Angaben gemacht. Auch ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern der Halt am Frankfurter Flughafen aufgrund widriger Wetterbedingungen nicht möglich gewesen sein sollte. Zudem weist der Screenshot des Beschwerdeführers auf eine technische Störung hin.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Flugdistanz. Bei Flügen zwischen 1.500 km und 3.500 km sind 400,00 EUR vorgesehen, Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO. Die Distanz zwischen Moskau-Domodedowo und Stuttgart beträgt 2.087 km.

- Daneben besteht im Fall einer Annullierung für Fluggäste u.a. die Wahl zwischen einer Erstattung der Flugscheinkosten und einer anderweitigen Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, Art. 5 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 VO. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer hier auf einen Ersatzflug am Folgetag umgebucht.

#### **Zugunsten der Beschwerdegegnerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gegen eine Anwendbarkeit der VO auf das von der Deutschen Bahn durchgeführte Segment ... und damit gegen Stuttgart als „Endziel“ im Sinne der VO könnte Folgendes sprechen: Nach Art 2 lit. h) VO ist das Endziel der auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein genannte Zielort bzw. bei direkten Anschlussflügen der Zielort des letzten Fluges. Der Wortlaut zielt also auf einen Flug ab. Ebenso verweist Art. 3 Abs. 4 VO bezüglich der Anwendbarkeit der VO darauf, dass diese nur für Fluggäste gilt, die von Motorluftfahrzeugen mit festen Tragflächen befördert werden. Dies trifft auf das Segment ... von Frankfurt nach Stuttgart nicht zu. Der Wortlaut der VO spricht somit gegen eine Anwendbarkeit. Endziel wäre demnach Frankfurt gewesen.

Da der Flug ... nach Frankfurt mit einer nur geringfügigen Verspätung durchgeführt wurde, kämen daher keine Ansprüche nach der VO in Betracht.

#### **Vorschlag:**

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere Annullierung und unklare Rechtslage) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 200,00 EUR. Dies entspricht der Hälfte der oben genannten Ausgleichszahlung (400,00 EUR). Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Berlin, den ...01.2022

Volljuristin / Schlichterin